

Vereinbarung

zwischen der

Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)

Baselstrasse 40
4500 Solothurn

und

dem Kantonalen Steueramt (KSTA)

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

betreffend

Erfassung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung

1. Rechtsgrundlagen

§ 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42), § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) und Allgemeine Revision der Katasterschätzung, Weisung II vom 2. Februar 1979 (BGS 212.478.452).

2. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

2.1 Gegenstand

Die Schätzer der SGV ermitteln im Rahmen von Neuschätzungen und Revisionsschätzungen die Versicherungswerte für die Gebäudeversicherung. Zusätzlich erfassen und bestimmen sie die Gebäudedaten als Grundlage für die Katasterschätzung.

Bei einem Gebäudebestand von ca. 99'000 Gebäuden ergibt dies gegen 10'000 Schätzungen pro Jahr. Die Schätzungen verteilen sich auf ca. 5'000 Gebäude, welche in Folge eines Neubaus oder einer baulichen Anpassung vom Eigentümer zur Schätzung angemeldet werden. Bei den übrigen Schätzungen handelt es sich um Revisionsschätzungen. Im langjährigen Durchschnitt wird ein Gebäude alle 15 Jahre einer Revisionsschätzung unterzogen.

2.2 Zweck

Die Vereinbarung bildet die Rechtsgrundlage zur transparenten Abwicklung der von der SGV zugunsten des Steueramtes (Abteilung Katasterschätzung) zu erbringenden Leistungen.

3. Leistungsrahmen

3.1 Leistungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Die SGV verpflichtet sich im Rahmen von Gebäude-Neuschätzungen und -Revisionsschätzungen nach der Weisung II der Katasterschätzung die Gebäudedaten für die Katasterschätzung zu erfassen und zu bestimmen. Die Daten werden laufend dem KSTA, Abteilung Katasterschätzung, übermittelt. Bei Neueinschätzungen erfolgt dies auf Verlangen des Eigentümers, bei Revisionsschätzungen in der Regel innerhalb von 15 Jahren auf Anordnung des Direktors oder der Verwaltungskommission der SGV.

3.2 Leistungserbringung Kantonales Steueramt

Das KSTA verpflichtet sich, der SGV für die erbrachten Leistungen eine Jahrespauschale von Fr. 400'000.-- zu entrichten.

4. Änderung der Jahrespauschale

4.1 Anpassung der Jahrespauschale an die Teuerung

Die genannte Pauschale bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2017, 100.8 Punkte, Basisreihe Dezember 2015. Verändert sich der Index um mehr als 5 Punkte, wird die Vergütung nach oben oder nach unten im gleichen Verhältnis angepasst. Massgebend ist jeweils der Dezember-Index des Vorjahres.

4.2 Anpassung der Jahrespauschale an veränderte Umstände

Die Pauschale gilt als Entgelt für das zurzeit der Vereinbarungsunterzeichnung zu bearbeitende Auftragsvolumen gemäss Ziffer 2.1. Ändert sich dieses in erheblichem Umfang, ist die Jahrespauschale angemessen anzupassen.

5. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6. Verfahren bei Anständen

Anstände zwischen den Parteien aus der Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet der Regierungsrat endgültig.

7. Kündigungsfrist

Die Parteien können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf das Jahresende kündigen. Eine Änderung der Dienstleistung ist allerdings nur mit einer Änderung von § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42) und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) möglich.

8. Genehmigung durch den Regierungsrat

Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

9. Ausfertigung, Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, je eines für jede Partei. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

10. Datum und Unterschrift der Parteien

Solothurn, 19. Februar 2019

Solothurnische Gebäudeversicherung

Markus Schüpbach
Direktor

Kantonales Steueramt

Marcel Gehrig
Chef Steueramt